## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 1998 Nr. 56

Seite: 778

# 12. Nachtrages zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

822

# 12. Nachtrages zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

#### Vom 22. Oktober 1998

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 22. Oktober 1998 folgende Änderungen der Satzung des Verbandes vom 19. Juni 1979 (GV.NW.S. 818) in der Fassung des 11. Nachtrags zur Satzung vom 18. Juni 1998 (GV.NW. 1998 S. 489) als 12. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

#### Artikel I

### Änderung der Satzung

Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. Juni 1979 (GV.NW. 1979 S. 818), zuletzt geändert durch den 11. Nachtrag vom 18. Juni 1998 (GV.NW. 1998 S. 489), wird wie folgt geändert:

Ergänzung des § 6 Abs. 1 der Beitragsordnung.

Soweit für den Bereich der früheren Eigenunfallversicherung der Stadt Dortmund keine Jahresrechnung vorliegt, für die Entlastung erteilt worden ist, und die zuletzt erstellten Rechnungsergebnisse keine Werte ergeben, die für Berechnungen nach Satz 1 ausreichen, sind für die Festsetzung der Anteile der Beitragsgruppen (§ 4) die Proportionen heranzuziehen, die sich aus der
Verteilung der Entschädigungsleistungen im Bereich Dortmund vom 1. Januar 1998 bis zum 31.
August 1998 ergeben.

#### Artikel II

## Inkrafttreten, Geltungsdauer

Artikel I ist erstmals für die Beitragsberechnung im Bereich Dortmund im Beitrags- und Haushaltsjahr 1998 anzuwenden. Die Regelung tritt mit den übrigen Dortmund betreffenden beitragsrechtlichen Sonderregelungen des 11. Satzungsnachtrages außer Kraft.

Münster, den 22. Oktober 1998

Bernhard Stratmann

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Lothar Szych

Vorsitzender des Vorstandes

-GV. NRW. 1998 S.778